

Initiativantrag
der unterzeichneten Abgeordneten
betreffend
das Landesgesetz mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird

Das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 regelt die Bestellung öffentlich Bediensteter in nachvollziehbarer und standardisierter Form für nahezu alle öffentlich Bediensteten im oberösterreichischen Landesdienst sowie in den Gemeinden und Städten. Ausnahmen werden in der „Verordnung betreffend Ausnahmen von der Anwendung des Oö. Objektivierungsgesetz 1994“ definiert. Weitere Klarstellungen zur sinngemäßen Anwendung des Oö. Objektivierungsgesetz 1994 finden sich in den drei Stadtstatuten, bei den Ausführungen zu den Magistratsdirektor:innen. In der vergleichbaren Regelung hinsichtlich des Landesamtdirektors im Art 54 Oö. L-VG ist dieser Hinweis auf die sinngemäße Anwendung des Oö. Objektivierungsgesetz 1994 hingegen nicht zu finden. Diese nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung der höchsten Verwaltungsposition auf Landesebene mit anderen Führungsfunktionen auf Landesebene einerseits sowie den Magistratsdirektor:innen der drei Statutarstädte andererseits soll mit der gegenständlichen Gesetzesnovelle korrigiert werden. Zu diesem Zweck wird beim Artikel 54 des Oö. Landesverfassungsgesetzes der wortgleiche Zusatz wie in den Stadtstatuten bei der Regelung der Magistratsdirektor:innen beigefügt.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird, beschließen. Für die Vorberatung kommt der Verfassungsausschuss in Betracht.

Linz, am 6. Juli 2023

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Engleitner-Neu, Haas, Heitz, Margreiter, Knauseder, Höglinger, P. Binder, Strauss, Antlinger, Schaller, Wahl

(Anm.: Fraktion der Grünen)

Mayr

(Anm.: Fraktion der MFG)

Häusler, Krautgartner, Aigner

(Anm.: NEOS-Fraktion)

Bammer

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG), LGBl. Nr. 122/1991, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2019 wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 54 Abs. 1 wird neu folgender vierter Satz eingefügt:

„Die Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetz 1994 sind sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für
Oberösterreich in Kraft.